

AUFLAGEEXEMPLAR

Einwohnergemeinde Brenzikofen

Ausscheidung Gewässerräume

Änderungen Baureglement Art. 24

Die Teilrevision besteht aus:

- Änderung zum Baureglement Art. 24
- Zonenplan Gewässerraum

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

15. Februar 2024

Aufhebung Artikel 24 nach Baureglement vom 19. September 2013

AUFGEHOBEN: Art. 24

Gewässer

¹ Entlang der Fliessgewässer (offene und eingedolte) gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen folgende Bauabstände:

Rotache	15.00 m
Übrige offene Gewässer	7.50 m
Eingedolte Gewässer	5.50 m

Die Bauabstände werden von der Mittelwasserlinie gemessen.

Anhang A 158 BauR.

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten ein Abstand von 6 m zu wahren.

³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Vgl. Art. 22 Abs. 4 BauR Lebensraum Ufervegetation.

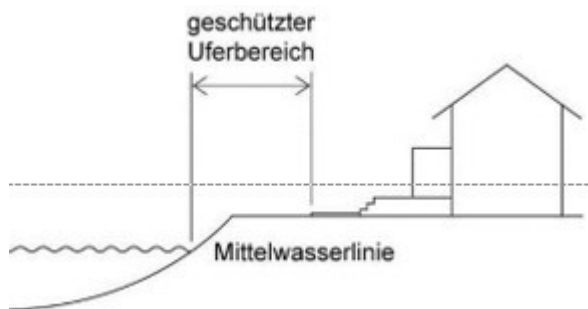
⁵ In einem Abstand von 3.0 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8

AUFGEHOBEN: Anhang A158 A158

Bauabstand gegenüber Fliessgewässern

Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



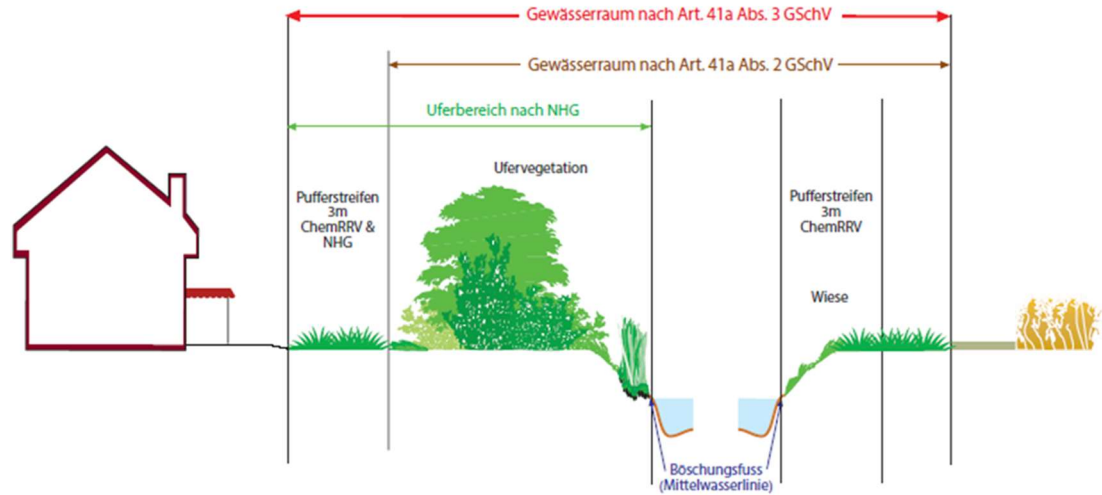
Neuer Art 24 nach Ausscheidung Gewässerräume:

NEU	Art. 24	
Fliessgewässer	<p>¹ Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die natürliche Funktion der Gewässer; Schutz vor Hochwasser; Gewässernutzung. <p>² Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt.</p> <p>³ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb 15.00m ab MW-Linie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15.00m ab Mittelachse dem TBA vorzulegen. Das TBA entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.</p> <p>⁴ Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.</p> <p>⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig sind nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p> <p>⁶ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen</p>	<p>Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV</p> <p>Messweise sh. Anhang A158</p> <p>Messweise sh. Anhang A158</p> <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</p> <p>Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG</p> <p>Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht</p>
Inkrafttreten	<p>Art 36 (Ergänzung)</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem Zonenplan Gewässerräume und den Änderungen zum Baureglement Art. 24, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</p>	

NEU
Fliessgewässer Anhang A158

Messweise ohne festgelegten Gewässerraum (GBR Art. 24 Abs. 3)

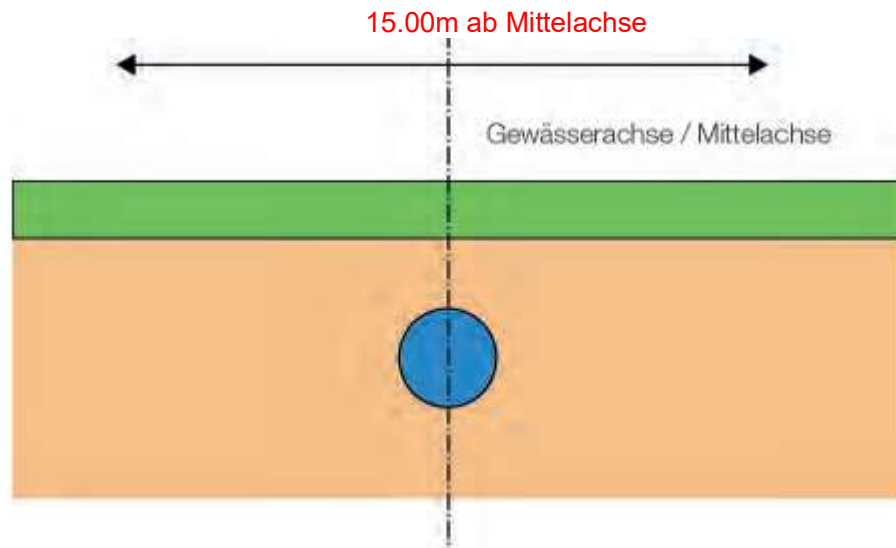
Bei fliessenden Gewässern:



Der Uferbereich setzt sich zusammen aus der bundesrechtlich geschützten Ufervegetation (Artikel 21 NHG:

- Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich)
- und einem
- 3 m breiten Pufferstreifen nach ChemRRV und NHG.

Bei eingedolten Gewässern:



Gewässerraumbreite von 15 Metern bei eingedolten Gewässern (7.5 Meter ab Gewässerachse / Mittelachse)

Genehmigungsvermerke Ausscheidung Gewässerräume

Mitwirkung vom 9. März – 7. April 2020

1. Vorprüfung vom 26. November 2020
2. Vorprüfung vom 23. Januar 2024

Publikation im Amtsblatt Kanton Bern vom

Publikation im Anzeiger Konolfingen vom

öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen vom

Rechtsverwahrungen

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT BRENZIKOFEN AM

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sabine Lüthi Renate Schneider

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brenzikofen, Die Gemeindeschreiberin

Renate Schneider

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)